

GESCHICHTEN ZUM IT-RECHT

ZUM STRESSABBAU BEI
VEREINSVORSTÄNDEN 😊

VORTRAG AUF DEM TREFFEN MARITIMHISTORISCHER VEREINE
FRANK TOUSSAINT OTTERNDORF 2020 – 02 – 09

INHALT

- Haftung für externe Links – eine Nachlese
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
 - Halten von Mitgliedsdaten
 - Drei Rechtsgründe
 - Mitgliedsdaten
 - Präsentationen auf der Website
 - Informationspflichten
 - Fotos

RÜCKBLICK AUF DIE 90ER: HAFTUNG FÜR EXTERNE LINKS

- LG Hamburg, Anfang der 90er Jahre
RA Steinhoefel (*Ich bin doch nicht blöd*) im Einzelfall:
Linksetzer machte sich ggf „Zielseite zu eigen“
→ Sorgen wg. Möglicher Verurteilung wg. Beleidigung u.a.
→ heute (auch nach Gesetzesänderung) ohne Bedeutung
- Ein Einzelfall – aber nicht ohne Folgen:
Bei *Gewinnerzielungsabsicht* neue Rechtsprechung:
EuGH 2016: Linksetzung kann UrhR-Verletzung sein

Für gemeinnützige Vereine praktisch ohne Bedeutung,
da keine Gewinne

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

DS-GVO – WAS IST NEU?

- Praktisch nichts Inhaltliches gegenüber dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) & Co – die galten auch schon vor dem 28.5.2018
- Aber jetzt:
 - Erhöhte Nachweis- und Dokumentationspflichten
 - Konkretisierung der Rechte der Betroffenen
 - Besondere Kategorien: Rassistische Information, Gewerkschaftszugehörigkeit, Religion, Sexualeben, Gesundheit, Genetik, Biometrie
 - Ggf Bußgeld (nicht bei Selbstanzeige),
zunächst aber würde nur eine „Rüge“ erfolgen

DS-GVO: PERSONENDATEN

Speicherung von Personendaten nur auf gesetzlicher Grundlage (Art. 6(1) DS-GVO).

Die drei für uns wichtigsten Fälle:

1. Es liegt entweder eine Einwilligung vor
(widerrufbar, schriftlich/belegt) -
typischer Fall: Minderjährige brauchen Einwilligung der Eltern
2. Es gibt einen Vertrag – auch mündlich
3. Zur „Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen“
→ INTERESSENABWÄGUNG
... das ist wohl noch ein Gummi-Paragraph – genauer:

DS-GVO: INTERESSENABWÄGUNG

Beispiel:

- Tausch von Visitenkarten
mit Speicherung in Kontakten des Handys

Frage nach Einwilligung? ...wäre nicht „sozialadäquat“

Ausschlaggebend bei der Interessenabwägung:

Was kann die Person in diesem Zusammenhang
vernünftiger Weise erwarten?

Bei Nichtbeachtung Abmahnung???

→ Wettbewerbsrecht gilt nicht für Vereine!

DS-GVO: MITGLIEDSDATEN

- Mitglieder: Beitritt ist Vertrag in Sinne DS-GVO Art.6(1)b
Interessenten: Vertragsanbahnung dito
- Umfang der Daten: soweit nötig und erwartbar, also:
Name, Adresse, Kontaktdaten – Interessengebiete?
- Weitere Daten: evtl im Beitrittsformular bestätigen lassen

Daten schützen:

- Passwort-Zugang!
- Löschung zeitnah nach Austritt
 - Aber: Kein Schutz für Verstorbene
→ Chroniken mit Informationen und Foto bleiben möglich
 - Kopie kann für Chronik-/Archivierungszwecke beiseite gelegt werden, aber nur mit „notwendigen“ Daten, zB nicht Kontodaten etc.

DS-GVO: MITGLIEDSDATEN

Informationspflichten (Art. 13 DS-GVO)

- Vor allem bei der Datenerhebung!
- Erforderliche Informationen:
was, warum, wohl auch wie lange?
Siehe ig-seezeichen.de - Datenschutz
→ oder Hinweis darauf
- Nach Datenerhebung: nichts
(z.B. für Mitglieder, beigetreten vor 25.5.2018)
- Möglich für den Verein:
Ein Daten-Verarbeitungsverzeichnis.
Das ist für uns freiwillig, aber nützlich!

WEBSEITEN: INFORMATIONEN

- Personendaten (Mitgliederliste): s.o., also:
nie offen, nur vereinsinterne Weitergabe, Passwortschutz.
- Pflicht: **Web-Datenschutzerklärung** für Vereine mit
WebAuftritt: siehe ig-seezeichen.de – Datenschutz
- Ggf **mitgliederbezogene Datenschutzerklärung**,
auf die z.B. im Beitrittsformular verwiesen wird:
Daten – Form der Datenverarbeitung, Zugänglichmachung
- Tracking-Tools (hier nicht behandelt) sind
einwilligungspflichtig!

VEREINS-WEBSEITEN: FOTOS

- nach Interessenabwägung (Vereinsinteresse an Öffentlichkeitsarbeit etc.) oder nach Einwilligung
- Untersagung der Veröffentlichung durch Aufgenommene Personen (muss begründet werden) ist möglich:
 - allgemein: Interessenabwägung – ist dann oft ein Grenzfall
 - bei (Rücknahme von) Genehmigungsvorbehalt (z.B. Kinder):
keine Veröffentlichung!
- Vorschlag: Hinweis in allen Veranstaltungseinladungen und evtl. (bei offenen Veranstaltungen) einem Plakat:
Auf dieser Veranstaltung werden Fotos gemacht. Sie werden evtl. später zur Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Internet genutzt. Wenn Sie nicht fotografiert werden möchten, sprechen Sie gern den anwesenden Fotografen an (bei Fragen: datenschutz@dieserVerein.de).

DS-GVO: ZUSAMMENFASSUNG

- Bei Beitritt: Hinweis – zB auf die WebSite
(oder auf „Aushändigung auf Anfrage“)
Internetseite: 1) DS-Erklärung für Webseiten-Besucher
2) Ggf DS-Informationen für Mitglieder
- Fotos + Veröffentlichung:
Veranstaltung → Hinweis (+Widerspruchsrecht) bei Einladung
Kinder → Genehmigungspflicht durch Eltern!
- Öffentlichkeitsarbeit und Chroniken unterliegen dem
„Medienprivileg“ → div Erleichterungen

**Vielen Dank für
Eure Aufmerksamkeit**

...und an das BayStminISI (<https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/>) sowie an Heidi Schuster, MPG